

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 291/13 B

L 7 AS 125/13 (Bayerisches LSG)
S 15 AS 17/13 (SG Augsburg)

1.,
2.

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2013 - L 7 AS 125/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Ohne vorheriges Verwaltungsverfahren haben die Kläger am 7.1.2013 beim Sozialgericht (SG) beantragt, für die Jahre 2000 bis 2005 "Weiterbildungsmaßnahmen oder entsprechende Mehrbedarfe (Umzug, Erstausrüstung Kleidung bzw. Wohnung)" für die Klägerin festzusetzen. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Urteil vom 20.2.2013*), das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen und die Revision nicht *zugelassen* (*Beschluss vom 4.7.2013 - L 7 AS 125/13*).
- 2 Die von den Klägern beantragte Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss des LSG ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 5 Die Kläger führen zur Begründung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe an, SG und LSG hätten verkannt, dass die Weiterbildungskosten für den Kläger und nicht für die Klägerin beantragt worden seien. Daraus lässt sich schon deswegen kein Zulassungsgrund ableiten, weil in der Klageschrift vom 5.1.2013 der Kläger an das SG nur von Leistungen an "meine Frau" und "meine heutige Frau" die Rede ist. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl, 2011, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 6 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe haben, ist auch ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



- 7 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe von den Klägern persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden sind.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)